

# Rechtsgeschichte Legal History

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg25>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 25 (2017)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg25/298-300>

Rg **25** 2017 298–300

**Thilo Kuntz\***

## Rechtliche Gelegenheitsgedichte

[Legal Occasional Poems]

\* Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Rechtstheorie, Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Bremen, [tkuntz@uni-bremen.de](mailto:tkuntz@uni-bremen.de)

Dieser Beitrag steht unter einer  
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



**Thilo Kuntz**

## Rechtliche Gelegenheitsgedichte\*

Dass mehrere Rechtsordnungen nebeneinander existieren, ist kein neues Phänomen. »Die Welt ist so groß und reich und das Leben so mannigfaltig«, so ließe sich paraphrasieren, dass es an Anlässen zu neuen Rechtsbegriffen ebenso wie an Anlässen zu Gedichten nie fehlen wird.<sup>1</sup> Neu ist am Rechtspluralismus der (Post-)Moderne denn auch weniger der Umstand, dass seine Verfechter die Anerkennung verschiedener normativer Ordnungen unter dem Rubrum »Recht« fordern, sondern wie und zu welchen Zwecken sie es tun. Es handelt sich, das betont Ralf Seinecke mehrfach und zu Recht, um einen »Kampfbegriff« (etwa 26). Das hängt nicht nur damit zusammen, dass jeder, der meint, dieses oder jenes Phänomen sei als »Recht« zu erfassen, dies wenigstens implizit auf Grundlage normativer Prämissen tut, weil es stets um die Frage geht, was als Recht anerkannt werden *soll*. Es gibt viele normative Ordnungen, die sich klassischen Definitionen entziehen, etwa diejenigen indigener Gemeinschaften oder religiöse Normen. Wer sie als Teil »des Rechts« erfassen möchte, muss wie die Vertreter des Rechtspluralismus über die traditionellen Ansätze hinausgehen. Schon angesichts der jeweils unterschiedlichen Zugänge zu den von Seinecke als »Anderes des Rechts« bezeichneten Materien gibt es nicht »den« Rechtspluralismus, sondern so viele Ideen wie Köpfe. Daher steht derjenige, der sich diesem Thema widmen möchte, nicht nur vor einem Berg an Literatur, sondern auch vor der Aufgabe, die einzelnen Konzepte in einen nachvollziehbaren Ordnungsrahmen einzuordnen.

Seinecke entwickelt seine Gedanken an vier Leitfragen entlang (5 ff.): (i) Was bedeutet Rechtspluralismus? (ii) Auf welchem Begriff des Rechts beruht der Rechtspluralismus? (iii) Was legitimiert das Recht des Rechtspluralismus? (iv) Was zeichnet das juristische Recht des Rechtspluralismus aus? Die erste Frage betrifft die semantische Ebene, d. h.

die Analyse der Verwendungsweisen des Begriffs. Mit der zweiten Frage zielt der Verfasser darauf ab, dass einem Begriff erkenntnisstrukturierende Eigenschaften zukommen. Gegenstand der dritten Frage ist die mit einem veränderten Begriffsverständnis einhergehende Verschiebung zentraler Konzepte wie Ordnung, Gerechtigkeit und Staat. Frage vier betrifft die dogmatischen Folgen, die ein pluralistisches Rechtsverständnis nach sich zieht. Der Aufbau der Arbeit folgt indes nicht in vier Teilen als Antworten auf die gestellten Fragen. Behandelt das erste Kapitel noch getreu der ersten Frage die Verwendungsweisen von »Rechtspluralismus«, stellt das zweite Kapitel anhand ausgewählter Autoren in einem »werkbiographischen« Ansatz (7) Rechtsbegriffe der Moderne vor, die den Ausgangspunkt der späteren Kritik der Rechtspluralisten bilden. Im dritten Kapitel verfolgt Seinecke diesen werkbiographischen Ansatz weiter und bespricht ausgewählte Beiträge zum Rechtspluralismus. Das vierte Kapitel schließlich versucht, aufbauend auf den Vorarbeiten in den vorangegangenen Kapiteln eine Antwort auf die vier Leitfragen zu geben. Der Epilog, so jedenfalls der Anspruch des Verfassers, »artikuliert einen pluralen oder offenen Begriff des Rechts im Erkenntnisparadigma der Rechtstheorie und entwickelt auf dieser Grundlage einen selbstständigen Begriff des Rechtspluralismus« (9).

Nachdem Seinecke im ersten Kapitel zunächst vier Familienähnlichkeiten von Begriffen des Rechtspluralismus bezeichnet (Kritik des staatlichen Rechts, Betonung des »Anderen« des staatlichen Rechts, d. h. einer anderen normativen Ordnung, Interlegalität im Sinne einer Verschränkung dieser anderen Ordnungen mit der staatlichen und Ideologiekritik), präpariert er sieben unterschiedliche erkenntnisstrukturierende Typen des Rechtspluralismus heraus. Dieser Abschnitt ist ein erster Glanzpunkt der Arbeit. Der Autor qualifiziert drei

\* RALF SEINECKE, Das Recht des Rechtspluralismus (Grundlagen der Rechtswissenschaft 29), Tübingen: Mohr Siebeck 2015, XIX, 444 S., ISBN 978-3-16-153563-5 – zugleich Diss. iur. Goethe-Universität Frankfurt am Main 2013

1 »Die Welt ist so groß und reich und das Leben so mannigfaltig, daß es an Anlässen zu Gedichten nie fehlen wird.« GOETHE, Gespräche mit Eckermann, Jena, Donnerstag den 18. September 1823, in: KARL RICHTER (Gesamthg.), Goethe,

Münchener Ausgabe, Band 19, 1986, hg. von HEINZ SCHLAFFER, 44, Zeilen 24 f.

(eher) deskriptive Spielarten des Rechtspluralismus und vier normative. Zum einen zeichnet er damit eine hilfreiche Landkarte. Zum anderen belegt er auf diese Weise, dass Rechtspluralismus nicht mehr als eine Überschrift ist, kein einheitliches Konzept, das die Einnahme eines klaren Standpunktes ermöglichte, um Recht von Nicht-Recht zu unterscheiden.

Im zweiten Kapitel (re-)konstruiert Seinecke das Recht der klassischen Moderne als Gegenpol, an dem sich die Rechtspluralisten nach wie vor abarbeiten. Die Idee, dies nicht von »dem« Begriff des Rechts her zu tun, sondern ausgehend von sieben Autoren verschiedene Zugänge zum Recht aufzuzeigen, ist aufschlussreich, nicht nur wegen der »Wiederentdeckung« von Bierling und dessen Anerkennungstheorie: Zunächst demonstriert er damit gewissermaßen *en passant*, dass das Ziel der Rechtspluralisten weniger eindeutig definiert ist, als ihre teils harschen Attacken glauben machen wollen. Zudem zeigt Seinecke, dass der Unterschied zwischen modernen und »postmodernen«, zwischen den klassischen Autoren und den Rechtspluralisten, weniger in den Themen begründet liegt als im Ausgangspunkt: Die *Themen* wie das Verhältnis von Gesellschaft und Recht, die Bedeutung des Staates für die Rechtssetzung oder normative Ordnungen als »Anderes« des Rechts haben die Klassiker bereits verhandelt. Autoren wie Ehrlich und Hart sind mit ihrem Zugriff auf das Recht Wegbereiter des Rechtspluralismus. Ihr *Ausgangspunkt* war jedoch wie bei den anderen Klassikern die Suche nach einem eindeutigen Rechtsbegriff. Seinecke zeigt sehr schön, dass es von den unterschiedlichen Rechtsbegriffen aus (teilweise) möglich war, sehr viele Phänomene als Recht zu erfassen und der Staat keineswegs bei allen Autoren im Zentrum stand, sondern diese Einschränkung in erster Linie auf Kelsen zutrifft. Einen pluralistischen Rechtsbegriff gab es allerdings nicht, nur einen Pluralismus von Rechtsbegriffen.

Das dritte Kapitel widmet sich einzelnen Autoren und deren Sicht auf den Rechtspluralismus. Wiederum erweist sich der werkbiographische Zugriff als zielführend. Von vornherein wird so vermieden, durch die Sortierung anhand themenbezogener Überschriften den Eindruck inhaltlicher Einheit zu erwecken. Seinecke gelingt es, anschaulich sowohl den innovativen Gehalt der einzelnen Ansätze zu erklären als auch deren ideologische Grundierung und Defizite offenzulegen. Das ist ein wesentlicher Ertrag der Arbeit. Zwei Beispiele:

Der Autor erklärt, worin die Neuerung lag, als Galanter in seinem Grundlagenbeitrag »Justice in Many Rooms« indigenes Recht in den Blick rückte (171 ff., 180 ff.). Während vor ihm schon andere Personen indigene Rechte betrachtet hatten, zeigt Galanter mit Hilfe der Verknüpfung von Rechtspluralismus und Justizgewährungsanspruch auf, wie sehr der »Streit« von nicht vor Gericht verhandelten Faktoren bestimmt wird, so dass zugleich die Wirkungen gerichtlichen Handelns beschränkt sind. Doch scheitert Galanter (ebenso wie der mitbehandelte Griffiths) letztlich daran, den von ihm vorausgesetzten Rechtsbegriff zu legitimieren. Der Forderung nach einer Perspektiverweiterung fehlt deshalb von vornherein das Fundament (188). Boaventura de Sousa Santos wiederum verfolgt von vornherein eine marxistisch geprägte Programmatik als Grundlage seiner Betrachtung der Favelas von Rio de Janeiro (209 ff.). So sehr dessen Konzept einer Kartierung etwa dabei hilft, verschiedene Dimensionen und Wirkungsweisen von Recht zu erfassen, indem es nach Räumen und Feldern unterschiedlicher normativer Ordnungen zu differenzieren erlaubt, basiert es auf einer einseitigen Betrachtung der Welt. Ihm entgehen wichtige, möglicherweise sogar die entscheidenden Kehrseiten der von ihm beklagten Mängel der Moderne und des Kapitalismus in einer globalisierten Welt, etwa die Verbesserung der Lebensverhältnisse (230). Selbst diejenigen, die möglichst viele Phänomene als »Recht« anerkannt sehen wollen, kommen im Ergebnis nicht umhin, von einem Begriff des Rechts auszugehen. Wer dies ablehnt, kann nicht über »Recht« als Phänomen reden, weil alles zu Recht wird. Das zeigt Seinecke sehr deutlich.

Im vierten Kapitel sucht Seinecke nun nach dem Recht des Rechtspluralismus, »ein schwieriges Unterfangen« (289). Der Autor hält die »Methode« von Hart für einen guten Ausgangspunkt, sich dieser Aufgabe zu nähern. Er verweist insoweit auf den Hartschen *fresh start* als »entscheidenden Hinweis« (290). Es wird nicht so recht klar, was Seinecke am *fresh start* so fasziniert, dass er ihn sogar für entscheidend hält. *Fresh* ist der Start doch nur insoweit, als Hart seinerzeit bisherige Versuche, einen Begriff des Rechts zu definieren, für fragwürdig befand und nun einen Neubeginn wagt. Allein der Umstand, einen Neubeginn zu wagen, enthebt freilich nicht von der Notwendigkeit, einen Rechtsbegriff zu entwickeln. Seinecke formuliert allerdings nicht derart neutral, sondern

verweist auf die Methode Harts. Doch lässt sich schon vom kritischen Ansatz her und den vielen, auch vom Verfasser betonten Kontingenzen rechtspluralistischer Ansätze nicht alles »mit Hart« lösen. Hilfreich und weiterführend ist dagegen wieder die Darstellung verschiedener Phänomene des Rechtspluralismus. Hat Seinecke eingangs eine erkenntnisstrukturierende Typologie entwickelt, nimmt er nun die Gegenstände der Rechtspluralisten in den Blick und erhellt noch einmal die unterschiedlichen Ausgangspunkte der verschiedenen Autoren. So kann er eine Art Narrativ entwickeln, von einem klassischen indigenen Rechtspluralismus über einen neuen Rechtspluralismus sozialer und ökonomischer Normen über weitere Stadien hin zum theoretischen und begrifflichen Rechtspluralismus. Seinecke meint nicht, hier gebe es eine klare Linie von einem zum nächsten Typus. Was er aber zeigen kann, ist, in welcher Beziehung die verschiedenen Phänotypen stehen. Einen Rechtsbegriff, der den Rechtspluralisten gemein wäre, vermag Seinecke indes nun immer noch nicht auszumachen, genauso wenig einen einheitlichen Begriff des Rechtspluralismus. Auch die Legitimationsfrage bleibt letztlich ungeklärt. All dies ist wenig verwunderlich, führt man sich vor Augen, was Seinecke in den vorhergehenden Kapiteln herausgearbeitet hat. Es kann keinen einheitlichen Rechtsbegriff und keinen einheitlichen Begriff des Rechtspluralismus geben, weil jeder Versuch einer solchen einheitlichen Definition sogleich wieder dem Repressions- oder Ausschlussverdacht ausgesetzt wäre, der gerade Anlass zum Angriff für diejenigen ist, die unter der Flagge des »Kampfbegriffs« Rechtspluralismus segeln.

Es verwundert daher, dass der Verfasser im Epilog gerade diesen Versuch jedenfalls im Ansatz unternehmen möchte, auch wenn er darauf verweist, hierzu bedürfe es an sich einer weiteren Monographie. Jedenfalls der Rezensent meint, dass dies aus den eben skizzierten Gründen ein untauglicher Versuch wäre. Der Epilog liest sich wie das

Bemühen, Ordnung in ein Chaos bringen zu wollen, das der Verfasser doch sogar für begrüßenswert hält (324).

Ralf Seinecke legt eine gut geschriebene, klar argumentierende und inhaltsreiche Arbeit vor, die als kritische Bestandsaufnahme einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis »des« Rechtspluralismus leistet. Der nach Ansicht des Rezensenten überflüssige Epilog mindert den Wert der Arbeit ebenso wenig wie die gelegentlich anzutreffende Neigung von Seinecke, eine besonders bildhaft-brillante Formulierung zu wählen (etwa die »Gespenserpassage« auf S. 301). Die Arbeit Seineckes führt vor Augen, welchen Wert das Schaffen der Rechtspluralisten hat: Sie lenken den Blick auf die Wirklichkeit des Rechts sowie die Vielfalt der Orte und Sphären, in denen normative Ordnungen wirken. Rechtsphilosophie, als Zwei-Welten-Lehre von staatlichem Recht und »Anderem« betrieben, bohrt ein zu dünnes Brett. Wie für das Gelegenheitsgedicht empfiehlt es sich, die Wirklichkeit normativer Ordnungen als Veranlassung und Stoff zu nehmen, um sich dem Phänomen »Recht« zu nähern.<sup>2</sup> Wer sich dem Thema Rechtspluralismus widmet und auch nach Lektüre mehrerer Autoren oder wichtiger Beiträge rätselt, wie sich die disparate Materie systematisch erfassen lässt, wird wie der Rezensent von diesem Werk profitieren. Es bringt Ordnung in das Chaos der Ansätze und Stimmen. Seinecke bietet geschickt gewählte Ausgangspunkte (etwa mit der Einteilung nach erkenntnisstrukturierenden Typen oder nach Phänotypen), die eine hilfreiche Stütze für den Umgang mit rechtspluralistischen Autoren bieten, ohne zu stark zu vereinfachen oder die Komplexität der Materie zu überspielen. Mit dem zweiten Kapitel liefert er zugleich noch eine erste Orientierung zu den Klassikern der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts. ■

2 Vgl. das vollständige Zitat aus GOETHE, Gespräche mit Eckermann (Fn. 1), Zeilen 24 ff.: »Die Welt ist so groß und reich und das Leben so mannigfaltig, daß es an Anlässen zu Gedichten nie fehlen wird. Aber es müssen alles Gelegenheitsgedichte

sein, das heißt, die Wirklichkeit muß die Veranlassung und den Stoff dazu hergeben. Allgemein und poetisch wird ein spezieller Fall eben dadurch, daß ihn der *Dichter* behandelt. Alle meine Gedichte sind Gelegenheitsgedichte, sie sind durch die Wirk-

lichkeit angeregt und haben darin Grund und Boden. Von Gedichten, aus der Luft gegriffen, halte ich nichts.«